



Merkblatt

Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen bis 70 kW

Die Gemeinde Grub führt per 1. November 2020 das Konzept zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen entsprechend der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung ein, wie es auch das kantonale Umweltschutzgesetz vorsieht. Mit diesem Merkblatt werden sämtliche Haushaltungen über diese Neuerung informiert.

Warum müssen Holzfeuerungsanlagen kontrolliert werden?

- Die Förderung von Holz als Brennstoff ist aus ökologischer Sicht sehr sinnvoll. Die missbräuchliche Verbrennung von Abfall und Altholz bringt die Holzfeuerung jedoch in Misskredit und behindert die Bestrebungen, den Anteil der Holznutzung am gesamten Energieverbrauch zu erhöhen.
- Unsachgemäss betriebene Holzfeuerungsanlagen stellen eine Gefahr für die Umwelt dar. Die Anlagen müssen deshalb gemäss eidgenössischer Luftreinhalteverordnung (LRV) periodisch kontrolliert werden.

Gesamtschweizerische Untersuchungen belegen, dass Holzfeuerungen, in denen verbotene Stoffe verbrannt werden, unverhältnismässig viel Dioxine und Furane (Seveso-Gift) ausstossen. Diese Stoffe sind äusserst giftig. Zudem können grössere Mengen an Schwermetallen in die Luft gelangen, die der Gesundheit der Menschen schaden.

Entsprechende Asche-Untersuchungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz haben gezeigt, dass auch bei uns im Kanton zuviele Abfälle und verbotene Materialien noch in Holzfeuerungsanlagen verbrannt werden.

Die nach Luftreinhalte-Verordnung (LRV) geforderte Kontrolle ist mit dem kantonalen Umweltschutzgesetz an die Gemeinden delegiert worden. Diese sind verpflichtet, die Holzfeuerungskontrollen bei kleinen Anlagen (bis 70 Kilowatt) durchzuführen. Es wird unterschieden zwischen Einzelraumfeuerungen bis 70 kW und Holzheizkessel und Restholzfeuerungen bis 70 kW.

Einzelraumfeuerungen sind Raumheizgeräte, die dazu dienen, nur den Raum zu beheizen in dem sie stehen. Dazu zählen Herde, Kachelöfen und Kamineinsätze. Für solche Anlagen besteht eine visuelle Kontrollpflicht alle zwei Jahre, jedoch keine Messpflicht.

Holzheizkessel sind zentrale Heizstellen, die mehrere Räume oder Gebäude über ein Trägermedium, z.B. Wasser, mit Wärme versorgen. Diese Anlagen unterliegen einer visuellen Kontrolle sowie einer Messpflicht alle vier Jahre. Gemessen wird der Feinstaub sowie das Kohlenmonoxid. Die Maximalwerte betragen bei:

- | | | |
|------------------------------------|---------------------------------|---------------------------|
| - Heizkessel automatisch beschickt | Feinstaub 50 mg/m ³ | CO 1000 mg/m ³ |
| - Heizkessel handbeschickt | Feinstaub 100 mg/m ³ | CO 2500 mg/m ³ |

Gemessen wird während der Heizperiode von Oktober bis April.

Wie funktioniert die Holzfeuerungskontrolle?

- Wie bisher ist der von der Gemeinde bezeichnete amtliche Feuerungskontrolleur (Kaminfeger) für die Kontrollen zuständig. Er erledigt die Arbeiten rationell im Rahmen seiner Reinigungstour.

Erst- und Abnahmekontrolle sowie wiederkehrende Kontrollen

- In einer Kontrolle werden alle bestehenden Anlagen in einem Kataster erfasst. Dabei werden die Anlage, der Kamin, die Asche und der Brennstoffvorrat kontrolliert. Für die Behebung von Mängeln an der Anlage oder am Kamin setzt der Feuerungskontrolleur eine angemessene Frist.
- Stellt er fest, dass verbotene Materialien verbrannt oder Messwerte nicht eingehalten werden, so ist der Feuerungskontrolleur von Amtes wegen verpflichtet, dies mittels Rapport der Gemeinde zu melden. Die Betreiberin/der Betreiber wird durch die Gemeinde vorerst über die geltenden Vorschriften und die künftigen Folgen im Wiederholungsfall informiert.
- Im Wiederholungsfall erlässt die Gemeinde eine Verfügung und erstattet Anzeige beim Verhöramt.

- Der Feuerungskontrolleur überprüft nach Ablauf der Frist im Rahmen einer Nachkontrolle, ob die Auflagen der Verfügung eingehalten werden. Das Ergebnis der Nachkontrolle hat er der Gemeinde zu melden.
- Gemäss Verursacherprinzip (Art. 2 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes) sind die Kosten für die Kontrollen von der Betreiberin/dem Betreiber zu tragen. Es gilt ein verbindlicher Gebührentarif.

Was darf in kleinen Holzfeuerungsanlagen verbrannt werden?

- naturbelassenes Holz aus dem Wald und Sägereien
- stückiges Holz, anhaftende Rinde
- unbehandeltes Altholz wie Zaunpfähle, Bohnenstangen und weitere Gegenstände aus Massivholz, die im Garten oder in der Landwirtschaft eingesetzt wurden.
- Reisig und Zapfen
- Schwarten und Spreissel
- Hackschnitzel, Rinde, Sägemehlbriketts und Pellets (in dafür geeigneten Anlagen)
- Papier zum Anfeuern

Bitte unbedingt beachten: Nur ausreichend getrocknetes Holz verbrennen!

Was darf in kleinen Holzfeuerungsanlagen nicht verbrannt werden?

- sämtliches übriges Holz und Holzprodukte, die nicht den obigen Anforderungen entsprechen (verarbeitetes oder behandeltes Holz). Unter anderem: Altholz aus Abbrüchen, Kistenholz, Spanplatten
- sämtliche andere brennbaren Materialien

Hinweis:

- Wer Abfälle oder andere verbotene Materialien im Freien oder in einer Feuerungsanlage verbrennt, macht sich strafbar und kann nach Art. 61 Abs. 1 Bst. f USG mit Haft oder Busse bestraft werden.
- Bei den Übertretungen gemäss Art. 61 USG handelt es sich um sogenannte Officialdelikte. Diese Widerhandlungen müssen von Amtspersonen des Kantons oder der Gemeinde verfolgt werden, wenn sie solche in ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrnehmen oder wenn ihnen solche dargelegt werden.

Weitere Auskünfte erteilen der Präsident der Umwelt- und Naturschutzkommission, Gemeinderat Michael Elser, Tel. 078 948 99 40, oder der amtliche Feuerungskontrolleur, Kaminfegermeister Peter Tobler, 9411 Reute, Tel. 071 891 17 47.

Bitte beachten Sie auch den kantonalen Gebührentarif für Feuerungskontrollen!